

Auch gegen diese Anhebung wurde eine fehlende Überbrückung zwischen der Beschäftigungszeit und der Renteninanspruchnahme moniert. Diejenigen, die bis zum Alter von 65 Jahren arbeiten wollten, konnten nicht immer beschäftigt werden. Aber die Zahl der Unternehmen, die ein System für eine Verschiebung der Altersgrenze der Beschäftigung auf 65 Jahre oder für eine Wiederanstellung der älteren Mitarbeiter aufwiesen, nahm zu.<sup>197</sup> Deshalb war zu erwarten, dass nach einer Übergangszeit ein Beschäftigungssystem aufgebaut werden konnte, in dem Arbeitnehmer nach ihrem Wunsch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres arbeiten können.

*c) Künftige Aufgabe*

Das neueste Rentenreformgesetz in Japan sieht keine Vorschrift über Altersgrenzen vor, während das RV-Nachhaltigkeitsgesetz in Deutschland die Bundesregierung dazu verpflichtet, einen Bericht über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und die Notwendigkeit einer Anhebung der Altersgrenze vom Jahr 2008 an regelmäßig vorzulegen, der zur weiteren Altersgrenzenanhebung führen kann. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen schwierigen Arbeitsmarktlage in Japan wurde eine weitere Anhebung der Altersgrenze bzw. eine vorzeitige Umsetzung der geplanten Anhebung nicht in die Reformmaßnahmen, die das Rentenreformgesetz 2004 geregelt hat, einbezogen. Dies bedeutet aber nicht, dass auf etwaige weitere Maßnahmen auch künftig verzichtet wird. Wenn die Beschäftigungslage älterer Arbeitnehmer sich verbessert und die Finanzlage der Rentenversicherung sich verschlechtert, könnten sie durchaus eine Alternative der künftigen Reformmaßnahmen sein.

*3. Erhöhung der Staatszuschüsse*

Ein Drittel der Kosten für die Rentenleistungen in der VRV werden durch Staatszuschüsse finanziert. Aus folgendem Grund stand die Erhöhung des Anteils der Staatszuschüsse von einem Drittel auf die Hälfte in den letzten Jahren als wichtigste Maßnahme zur Verringerung der Steigerung der Beitragshöhe in der VRV zur Diskussion: Nach einer Vorausberechnung der Regierung wird der Beitrag der VRV voraussichtlich mit der Überalterung der Bevölkerung von 13.300 Yen (ca. 95 Euro)

---

**197 Vgl. Ministerium für Arbeit, Untersuchung über das Management der Beschäftigung.**

pro Monat auf 29.600 Yen (ca. 211 Euro) im Jahr 2025 steigen.<sup>198</sup> Man befürchtete, dass viele Versicherte es versäumen würden, Beiträge zu entrichten, und die finanzielle Stabilität der VRV gefährdet wird, wenn sich der Beitrag so stark erhöhte.<sup>199</sup> Es wurde vorausberechnet, dass der Beitrag im Jahr 2025 monatlich 21,600 Yen (ca. 154 Euro) betragen würde, wenn der Anteil der Staatszuschüsse an den Leistungskosten auf die Hälfte erhöht würde. Die Erhöhung der Staatszuschüsse würde auch die Umlage, die der Träger der ARV leisten muss, reduzieren und die Beitragssatzerhöhung in der ARV dämpfen.<sup>200</sup>

Es bestand ein breiter Konsens über die Entlastung der Beitragszahler durch die Erhöhung der Staatszuschüsse. Es war jedoch immer umstritten, wie eine Finanzquelle gefunden werden kann, die die dafür notwendigen Kosten nachhaltig finanzieren kann, weil diese Erhöhung der Staatszuschüsse eine Menge Geld<sup>201</sup> erfordert. Aus diesem Grund ist die Verwirklichung dieser Erhöhung als eine künftige Aufgabe der Renten- und Steuerpolitik verschoben worden.

Mit der Reform 2004 wurde erst entschieden, dass der Anteil der Staatszuschüsse bis 2009 stufenweise auf die Hälfte angehoben wird. Die dafür notwendigen Finanzmittel sollen durch höhere Steuereinnahmen beschafft werden, die zunächst durch eine Reform der Rentenbesteuerung, die eine Senkung der Höhe des Sonderabzugs für das Renteneinkommen und eine Abschaffung des Sonderabzugs für alte Menschen ab 65 Jahren beinhaltet, und mittelfristig durch eine grundlegende Steuerreform erzielt werden können.

In Japan wurde über die Erhöhung der Staatszuschüsse ausschließlich im Zusammenhang mit ihrer finanziellen Auswirkung diskutiert, während in Deutschland die Rentenleistungen, die einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe wie z.B. Kindererziehung entsprechen, nicht durch Beiträge der Versicherten, sondern durch Steuern finanziert werden. In Japan geht es nicht um die Steuerfinanzierung der Rentenleistungen, die nicht auf dem versicherungsmäßigen Risikoausgleich beruhen. Ebenso wenig ist eine Stärkung des Versicherungsprinzips, z.B. eine Verkürzung der Leistungen, die nicht auf der Beitragszahlung beruhen, Ziel der Rentenreform in Japan gewesen.

---

**198 Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt, Ziel der wichtigen Punkte der Rentenreform und Diskussionsthemen (in japanischer Sprache), Tokio 2002, S. 18.**

**199 Vgl. Yano T. (Fn. 169), S. 264 ff.**

**200 Es wurde prognostiziert, dass der Beitragssatz der ARV im Jahr 2025 mit oder ohne Erhöhung der Staatszuschüsse auf 22,4 % bzw. 24,8 % steigen würde. Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt (Fn. 198), S. 18.**

**201 Nach Angaben des Gesundheitsministerium fordert sie 3.8 Billionen Yen (rd. 30 Mrd. Euro) im Jahr 2025. Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt (Fn. 198), S. 17.**

#### *4. Änderung der Rentenanpassung*

In den bereits erwähnten Maßnahmen gibt es eine gewisse Gemeinsamkeit zwischen Japan und Deutschland. Die folgenden zwei Maßnahmen sind für die Rentenreform in Japan charakteristisch. Eine davon ist die Änderung der Rentenanpassung.

Vor der Rentenreform 1994 war der Maßstab für die Anpassung in der ARV die Entwicklung des durchschnittlichen Bruttolohns (Bruttolohnanpassung). Mit dem demografischen Wandel wird der Anteil der Steuer und der Sozialabgaben am Bruttolohn steigen. Dies führt dazu, dass der Nettolohn schwächer als der Bruttolohn steigt. Deshalb würde die Bruttolohnanpassung die Rentner im Gegensatz zu den Beschäftigten begünstigen. Aus diesem Grund stellte das Rentenreformgesetz 1994 in Japan ebenso wie das Rentenreformgesetz 1992<sup>202</sup> in Deutschland den Maßstab für die Rentenanpassung vom Bruttolohn auf den Nettolohn um.

Charakteristisch ist die Behandlung der Anpassung der bestehenden Renten in Japan. Um die Belastung der künftigen Generation zu erleichtern, sah das Rentenreformgesetz 2000 vor, dass die Renten, die Rentner ab 65 Jahren erhalten, nicht mehr an die Lohnentwicklung, sondern nur an die Preisentwicklung angepasst werden. Diese Änderung wurde damit begründet, dass die Beitragsbelastung der erwerbstätigen Generation erleichtert werden muss, der reale Wert der Renten durch die Preis-anpassung gehalten werden kann und die Konsumausgaben des Rentnerhaushalts entsprechend dem Alter des Haushaltsvorstands abnehmen.<sup>203</sup>

Wenn ein Rentner lang lebt und seine Rente langjährig bekommt, kann seine Rente viel niedriger sein als diejenige, die nach dem bisherigen System angepasst würde. Um den großen Unterschied zwischen den beiden zu vermeiden, wird die Lohnanpassung der Rente, die Rentner ab dem Alter von 65 Jahren erhalten, vorgenommen, wenn Erstere um 20 % niedriger als Letztere wäre <sup>204</sup>.

---

**202 Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2661).**

**203 Vgl. Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt (Fn. 174), S. 174.**

**204 Das Rentenreformgesetz 2000 sieht keine entsprechende Regel vor. Die Regierung sprach sich jedoch für diese Maßnahme aus.**